

08.09.2020

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung sichern — Gesundheitliche Versorgung menschenrechtskonform gestalten“ (Drucksache 17/6581)

Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei stationärem Krankenhausaufenthalt angemessen gestalten

I. Ausgangslage

Die stationäre Behandlung in einem Krankenhaus ist für jeden Menschen eine besondere, nicht alltägliche Situation. Alle Menschen brauchen bei einem notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt eine Unterstützung, die sich individuell sehr unterschiedlich darstellen kann. Sie ist abhängig von der Art, Umfang und Schwere der Erkrankung, vom persönlichen Empfinden und natürlich auch von vorhandenen körperlichen oder kognitiven Einschränkungen der Patientinnen und Patienten.

Grundsätzlich muss ein Krankenhaus darauf eingerichtet sein, Menschen, egal welchen Geschlechts, welchen Alters, welcher Nationalität oder welcher individuellen – motorischen oder geistigen – Fähigkeiten medizinisch zu behandeln und pflegerisch zu versorgen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Menschen insbesondere nach Operationen, während Krebsbehandlungen oder Chemotherapien auf Hilfe und besondere Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Das Krankenhaus ist grundsätzlich für die notwendige Versorgung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt zuständig. Das gilt sowohl für die ärztliche Behandlung, als auch für die Pflege, zu der neben der Grundpflege und der Unterstützung bei Mobilisierung auch die psychische Unterstützung durch Gespräche und Zuspruch gehört.

Bei einer Krankenhausbehandlung werden die allgemeinen Krankenhausleistungen über die Fallpauschalen vergütet. Umfasst sind in diesem Zusammenhang alle Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendig sind. Mit dem Krankenhausstrukturgesetz und mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz sind zahlreiche Maßnahmen ergänzt worden, die die pflegerische Ausstattung in Krankenhäusern verbessern sollen. Die Verbesserung der

Datum des Originals: 08.09.2020/Ausgegeben: 08.09.2020

Personalsituation in Krankenhäusern kommt auch Patientinnen und Patienten mit Behinderungen zu Gute.

Darüber hinaus bestehen bereits jetzt besondere Finanzierungsregelungen, die eine vergütungssteigernde Berücksichtigung von erhöhtem pflegerischen Aufwand während der Krankenhausbehandlung vorsehen. Nach der Regelung des § 11 Absatz 2 SGB V haben „Versicherte auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“

Für Menschen mit Behinderung bedeutet ein stationärer Krankenhausaufenthalt immer einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Allerdings sind spezifische Bedarfe von Menschen mit Behinderung nicht in jedem Fall von den gesetzlichen Regelungen erfasst. Es gibt Menschen mit Behinderungen, die zusätzliche Bedarfe zum Beispiel bei der Begleitung und Orientierung haben, weil sie blind, sehbehindert, dement oder kognitiv eingeschränkt sind. Sie könnten zusätzliche Bedarfe bei der Kommunikation haben, weil sie gehörlos, autistisch oder kognitiv eingeschränkt sind. Auch der psychische und emotionale Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung ist oftmals größer als bei anderen Personen.

Grundsätzlich werden diese Bedarfe durch das SGB V oder das SGB I und SGB IX gesichert. Dies gilt zum Beispiel auch für die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers, sofern das Krankenhaus sie im Einzelfall für erforderlich hält und dann auch veranlasst. § 11 Absatz 3 SGB V konkretisiert die Möglichkeit einer notwendigen Anwesenheit einer Begleitperson aus medizinischen Gründen für den individuellen Einzelfall. Die Mitnahme muss medizinisch geboten sein. Zusätzliche Assistenzleistungen werden durch die Mitaufnahme eines vertrauten Menschen bei einem Krankenhausaufenthalt also nur vergütet, wenn sie medizinisch geboten sind, um durch emotionale Stabilisierung den Behandlungserfolg zu gewährleisten.

Die Realität zeigt deutlich, dass faktisch eine Unterversorgung bezüglich der Betreuung von Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt gegeben sein kann, wenn eine individuelle Betreuung unter den gegebenen Bedingungen personell und finanziell vom Krankenhaus selbst nicht geleistet werden kann. Der pflegerische Ablauf wird in diesen Fällen oftmals durch familiäre und privat organisierte Unterstützung – falls möglich – gewährleistet.

Die Fortzahlung der Assistenzleistung im Rahmen des Arbeitgebermodells trägt dabei nicht – wie man vermuten könnte – dem medizinischen gebotenen Bedarf behinderter Menschen Rechnung, sondern dient im Rahmen einer Sonderregelung nur der Sicherstellung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses und der Lohnfortzahlung für einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eines Menschen mit Behinderung.

Jenseits von familiärer oder privater Unterstützung gibt es gute Modelle für die Begleitung von Menschen mit Behinderung bei stationären Klinikaufenthalten. Ein Beispiel ist die Begleitung von demenziell erkrankten Menschen, zu dem die Universität Münster ein Modellprojekt durchgeführt hat. Eine Refinanzierung der Zusatzkosten für eingesetzten Demenzbegleiter bei einem stationären Krankenhausaufenthalt konnte durch die verringerte Verweildauer, weniger Medikamente, weniger Sekundär-Erkrankungen usw. nachgewiesen werden.

Derartige Modellprojekte können möglicherweise auf das Patientenklientel der Menschen mit Behinderungen übertragen werden. Darüber hinaus sollte bundesrechtlich besser abgegrenzt werden, welche Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung Bestandteil des

Versorgungsauftrags der Krankenhäuser sind und welche Leistungen in den Bereich der Eingliederungshilfe fallen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Es gibt erhöhten Betreuungsbedarf für Menschen mit Behinderung während eines (stationären) Krankenhausaufenthaltes.
- Die Betreuung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus erfordert spezifische Kenntnisse in Bezug auf die Behinderung und ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Menschen. Diese Kenntnisse werden derzeit sowohl hinsichtlich der notwendigen Qualifikation als auch hinsichtlich der Personalkapazitäten von Krankenhäusern nicht immer vorgehalten.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt in den Blick zu nehmen, indem

- Konzepte zur Verbesserung und Finanzierung der Betreuung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus entwickelt werden, angelehnt an Modellprojekte wie das der Universität Münster.
- die besondere Betreuungssituation von Menschen mit Behinderung auch in der generalistischen Pflegeausbildung umfänglich sowohl im theoretischen wie im praktischen Ausbildungsteil weiter berücksichtigt wird.
- sich auf Bundesebene für eine rechtliche Klarstellung zur Abgrenzung von Leistungen nach SGB V und SGB IX bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt eingesetzt wird.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider
Stefan Lenzen

und Fraktion